

# EGMR 41723/14 vom 22. Dezember 2020

Hudoc Ch, 2020-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/hudoc\\_ch\\_41723\\_14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/hudoc_ch_41723_14)

FR: CourEDH 41723/14 du 22 décembre 2020

IT: CorteEDU 41723/14 del 22 dicembre 2020

## Regeste

No violation of Article 10 - Freedom of expression-{general} (Article 10-1 - Freedom of expression); No violation: 10;10-1

## Erwägungen

### E. 1

Dieser lautet: »Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.« Österreichisches Institut für Menschenrechte © Jan Sramek Verlag

### E. 2

8.5.20 14 des strittigen Spots einen behördlichen Eingriff in das und somit lange vor dem Verlust ihrer Rechtspersön- Recht der Bf. auf Meinungsäußerungsfreiheit darstellte. lichkeit in Folge ihrer Streichung aus dem Handelsre- gister im Jahr 2016. Admeira SA , [...] die ihr nachfolgte, erfüllte dieselben Aufgaben für die ErstBf. und brach- 1. Zur gesetzlichen Grundlage des Eingrif fs te unmissverständlich den Wunsch zum Ausdruck, die (66) Der GH erinnert daran, dass die Worte »gesetzlich Beschwerde vor dem GH aufrechtzuerhalten. Admeira SA vorgesehen« in Art. 10 Abs. 2 EMRK nicht nur verlangen, hat ein legitimes Interesse daran, eine endgültige Ent- dass die betreffende Maßnahme eine gesetzliche Grund- scheidung der von der ZweitBf. erhobenen Beschwerde lage im innerstaatlichen Recht hat , sondern auch auf die zu erlangen. Folglich akzeptiert der GH, dass Admeira SA Qualität des fraglichen Gesetzes abzielen: Dieses muss die Beschwerde im Namen der ZweitBf. weiterverfolgen daher für die Rechtsunterworfenen zugänglich und in kann (einsti mmig). seinen Wirkungen vorhersehbar sein [...]. (68) Angesichts des allgemeinen Charakters von Ver- fassungsbestimmungen kann deren Präzisionsgrad unter jenem liegen, der von anderen Bestimmungen ver- II. Zulässigkeit (46) Zur Aktivlegitimation einer juristischen Person unter langt wird. Art. 34 EMRK und zum Begriff der »staatlichen Organisa- (69) [...] Es obliegt in erster Linie den nationalen tion« hat sich der GH im Fall Radio France u.a./F wie folgt Behörden und insbesondere den Gerichten und Tribu- geäuße rt: nalen, das innerstaatliche Recht auszulegen und anzu- »Der Kategorie der ›staatlichen Organisationen« unter- wenden. Wenn die gewählte Auslegung nicht willkürlich fallen juristische Personen, die an der Ausübung von oder offenkundig unangemessen ist, beschränkt sich staatlicher Gewalt beteiligt sind oder öffentliche Dienst- die Aufgabe [des GH] darauf zu entscheiden, ob deren leistungen unter staatlicher Kontrolle betreiben. Um zu Auswirkungen mit der Konvention vereinbar sind. entscheiden, ob dies auf eine bestimmte juristische Per- (70) Im vorliegenden Fall hält der GH fest, dass gemäß son zutrifft, bei der es sich um keine Gebietskörperschaft dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen ein Wer- handelt, sind ihre rechtliche Stellung und gegebenenfalls bespot zu verweigern ist, der die Menschenwürde oder die Vorrechte, die sie dadurch erhält, die Natur

der von die öffentliche Sittlichkeit verletzt oder zu Diskriminierung ihrer vollzogenen Aktivitäten und der Kontext, in dem diese Werbung, Rassenhass oder Gewalt aufstachelt. Ebenfalls verurteilt werden, sowie ihr Grad an Unabhängigkeit gegenüber den Werbungen, welche politische oder religiöse politischen Behörden zu berücksichtigen.« Überzeugungen herabmindern, irreführend oder unlauter (47) Was [...] Radio France angeht, betonte der GH, dass dies zu einem Verhalten anregen, welches die diesem zwar Aufgaben des Service public zugewiesen wurden - Gesundheit, die Umwelt oder die persönliche Sicherheit den und es im Hinblick auf seine Finanzierung weitgehend gefährdet. Er ist vom Staat abhängig war, der Gesetzgeber aber ein (71) [...] Der GH bemerkt, dass zwischen den Parteien-Regime vorgesehen hatte, dessen Ziel es ohne jeden Zweifel unstrittig ist, dass die einschlägige Gesetzgebung die Freiheit war, seine redaktionelle Unabhängigkeit und institutionelle Autonomie zu garantieren. Er befand, dass Radio France sich diesbezüglich wenig von den Gesellschaften (72) Er beobachtet auch, dass gemäß Art. 35 Abs. 2 der Bundesverfassung, die sogenannte Privatradios betrieben, die Bundesverfassung jeder, der staatliche Aufgaben wahrnimmt, selbst ebenfalls verschiedenen gesetzlichen oder regulatorischen Einschränkungen unterworfen waren. Er ist, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Dies ist insbesondere Österreichisches Institut für Menschenrechte © Jan Sramek Verlag NLMR 6/2020-EG MR Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft u.a. gg. die Schweiz

### E. 3

sondere der Fall, wenn einem privaten Unternehmen Schweizer Medienlandschaft verliehen, den beiden Bf. auf eine Konzession für eine Aufgabe gewährt wird, die dem dem Anzeigenmarkt beträchtliche Vorteile gewährt. Service public unterfällt. Es schloss daraus, dass die Bf. auch im Bereich der (73) Die Bf. bringen vor, der Bereich der Werbung falle Werbung iSd. Art. 35 Abs. 2 der Bundesverfassung an die nicht unter das Mandat des Service public, mit welchem Grundrechte gebunden waren. Die AGB der Bf. könnten der ErstBf. auf nationaler Ebene betraut wurde. Daher daher unter Berücksichtigung der Grundrechtsbindung, stünde es ihnen wie im Fall Remuszko/PL frei, die Werbung die ihnen auch im Bereich der Werbung auferlegt wurde, zu wählen, die sie ausstrahlen bzw. deren Ausstrahlung keine gesetzliche Grundlage iSd. Art. 36 der Bundesverfassung sie verweigern, insbesondere wenn es sich um eine Darstellung, die geeignet war, eine Beschränkung der Werbung zu handeln, die dem guten Ruf und der Glaubwürdigkeit dieser Rechte zu rechtfertigen. (77) Angesichts des Ermessensspielraums, den die (74) Der Fall Remuszko/PL betraf die Weigerung einer Vertragsstaaten insbesondere im Bereich der Werbung Zeitung, eine bezahlte Werbung für ein Werk zu veröffentlichen, ist der GH der Ansicht, dass die Überlegung, in welchem die Anfänge einer der bekanntesten des Bundesgerichts weder offensichtlich unbestanden polnischen Tageszeitungen sowie deren Journalisten gegründet noch willkürlich sind. Er hält fest, dass andere und die finanziellen Transaktionen ihres Verlegers, differenziertere Lösungen oder gar eine gegenteilige in einem ungünstigen Licht dargestellt wurden. Es ging Argumentation zwar denkbar wären, die vom Bundesgericht verwendet jedoch nicht neu ist, die das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit nach und aus dessen Rechtsprechung folgt, insbesondere aus Art. 10 EMRK genossen, und andererseits um die Werbung der Leitentscheidung BGE 136 I 158. In diesem Urteil, wurde als private wirtschaftliche Tätigkeit. Es stellte sich das ein Revisionsgesuch betraf, das nach dem Urteil dort daher die

Frage, ob der Staat eine positive Verpflichtung gegenüber dem Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)/CH (Nr. 2) eingetreten hatte, die Meinungsäußerungsfreiheit zu schützen bracht wurde, hielt das Schweizer Höchstgericht bereits und auch im Rahmen von rein horizontalen Beziehungen fest, dass auch wenn die Erstinstanz im Bereich der Werbung einen gerechten Ausgleich zwischen den auf dem auf einer privatrechtlichen Grundlage agierenden, ihre Aktivitäten spielenden Interessen zu schaffen. Der Gerichtsbefehl betonte in diesem Rahmen dennoch eng mit der Konvention, dass die dem Staat obliegende Verpflichtung, die Meinungsäußerung verbunden waren, welche ihr gewährt worden sei, die Meinungsäußerungsfreiheit des Einzelnen zu garantieren, war und die [...] Ausstrahlung von Fernsehsendungen Privatpersonen oder Organisationen kein unbegrenztes in den Anwendungsbereich von Art. 35 Abs. 2 der Bundesverfassung gewährt, Zugang zu den Medien zu bekommen, desverfassung brachte. Der Gerichtsbefehl nimmt auch die Leitentscheidungen um ihre Ansichten zu bewerben. Eine wirksame Ausgrenzung BGE 138 I 274 zur Kenntnis, in welcher das Bundesgericht die Ausübung der Pressefreiheit setzt das Recht der Zeitungen festhielt, dass wirtschaftliche Nebenaktivitäten voraus, im Hinblick auf den Inhalt der Werbungen, die Aktivitäten wie Werbung, die dazu dienen, eine Aufgabe zu erfüllen, zu veröffentlichen, ihre eigene Politik festzulegen und zu finanzieren, die dem Service public unterfällt, ebenfalls umzusetzen. als »staatliche Aufgaben« iSd. Art. 35 Abs. 2 der Bundesverfassung (75) Der Gerichtsbefehl beobachtet jedoch, dass die Beziehung, verfassung anzusehen waren. Schließlich beobachtet er, die im gegenständlichen Fall zwischen den Parteien dass der Bundesrat im Jahr 2002, bereits nach dem Fall besteht, nach der Sichtweise des Bundesgerichts nicht VgT Verein gegen Tierfabriken/CH [...], in seiner Botschaft horizontal ist [...]. betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über Radio (76) Diesbezüglich befand das Bundesgericht, dass Radio und Fernsehen 2 ausgeführt hatte, dass ein »Zugang zum auch wenn sich die Erstinstanz im redaktionellen Teil ihres Werbeteil« »ausnahmsweise aus der Verfassung abgeleitet. Programms vollkommen auf ihre Autonomie berufen werden kann«. konnte, dies im Bereich der Werbung nicht auf gleiche (78) Folglich ist der Gerichtsbefehl angesichts des Mandats und Weise der Fall war, sofern diese Aktivität darauf abzielte, der Position der Bf. – die bei Bedarf immer noch auf fachliche Einkünfte zu generieren, um ihre Programme zu finanzieren. lichen Rat zurückgreifen können und bei denen es sich zieren. Es befand, dass diese wirtschaftliche Nebenaktivitäten zudem um hoch spezialisierte Sachkundige im Bereich der Tätigkeit eng mit ihrem gesetzlichen Auftrag verbunden war. des Radios und Fernsehen handelt – der Ansicht, dass Die Erstinstanz als privilegierte Lizenzinhaberin der Schweizer Eidgenossenschaft, die bereits von einer Anwendung von Art. 35 Abs. 2 der Bundesverfassung öffentlichen Finanzierung über die Radio- und Fernseh- und die daraus erfließenden rechtlichen Konsequenzen gebührenpflichtige, würde nicht die gleiche Freiheit wären unter den Umständen des Falles unvorhersehbar genießen wie ein privates Unternehmen, auch wenn sie gegenüber den Inserenten durch privatrechtliche Verträge gebunden war. Das Gericht befand, dass die spezielle Stellung, welche das Mandat der Erstinstanz in der 2. Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 18.12.2002, Bundesblatt 2003, 1569. Österreichisches Institut für Menschenrechte © Jan Sramek Verlag

#### E. 4

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft u.a. gg. die Schweiz NLMR 6/2020-EG MR gewesen. vom VgT verbreiteten Informationen verschweigen, (79) Ebenso teilt der Gerichtsbefehl angesichts der Rechtsprechung sondern speziell zu verstehen gab, dass es die Erstinstanz des Bundesgerichts [...] und des Umstands, dass Bf. war, die die fraglichen Informationen

verschwiegen. der Grad an Bestimmtheit, der von den Verfassungs- Er be- endet deshalb, dass dieser Aspekt der Kampag- bestimmungen verlangt wird, niedriger sein kann als ne des Vereins eine Debatte von allgemeinem Inter- jener anderer Bestimmungen, die Ansicht der Bf. nicht, esse betraf. In diesem Zusammenhang erinnert er an wonach Art. 35 Abs. 2 der Bundesverfassung unklar for- die Wichtigkeit, die er in seiner Rechtsprechung der muliert sei. grundlegenden Rolle der Meinungsfreiheit [...] in einer (80) Deshalb be- endet der GH, dass die vom Bundesge- demokratischen Gesellschaft beimisst, insbesondere nicht vorgenommene Auslegung weder willkürlich noch wenn sie dazu dient, Informationen und Ideen von all- offenkundig unangemessen ist. Der Eingriff war daher gemeinem Interesse zu kommunizieren, sowie an die »gesetzlich vorgesehen« iSv. Art. 10 Abs. 2 EMRK. diesbezüglich spezielle Rolle der audiovisuellen Medi- en. Aufgrund ihres Vermögens, Nachrichten über Ton und Bild weiterzugeben, haben sie unmittelbarere und stärkere Wirkung als die Printmedien. Die Funktion 2 . Zur Legitimität des Eingriff s (81) Der GH p- ichtet der Behauptung der Regierung bei, des Fernsehens als vertraute Quelle der Unterhaltung wonach der Eingriff auf die Garantie des Pluralismus im Zentrum des Privatlebens des Zuschauers verstärkt abzielte, der für die Funktion einer demokratischen ihre Wirkung noch. Gesellschaft notwendig ist, und somit auf den »Schutz der Rechte anderer« iSd. Art. 10 Abs. 2 EMRK. [...] (86) Der GH bemerkt demgegenüber, dass die Bf. sich durch den strittigen Spot desavouiert und in ihrem Ruf verletzt fühlten. Sie sind der Ansicht, dass dieser die ErstBf. beschuldigte, keine objektiven Informationen anzubieten, und die Verp- ichtung, derartige negative 3. Zur Verhältnismäßigkeit des Eingriffs (83) Im Urteil VgT Verein gegen Tierfabriken/CH hat der Äußerungen über ihre eigenen Frequenzen auszustrah- GH festgehalten, dass die Schweizer Behörden über len, für diese erniedrigend gewesen wäre. Diesbezüg- einen gewissen Ermessensspielraum verfügen, wenn lich bringen sie vor, dass der »Schutz des guten Rufes« sie über das Vorliegen eines »zwingenden gesellschaft- ebenfalls ein von Art. 10 Abs. 2 EMRK anerkanntes legi- lichen Bedürfnisses« dafür entscheiden, die Ausstrah- times Ziel ist. lung einer Werbung anzuordnen. Ein solcher Ermes- (87) In diesem Zusammenhang erinnert der GH daran, sensspielraum ist im geschäftlichen Bereich besonders dass er, wenn er die Notwendigkeit einer Beschränkung unverzichtbar, vor allem in einem so komplexen und der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesell- volatilen Bereich wie der Werbung. Dennoch muss seine schaft mit Blick auf den »Schutz des guten Rufes oder der Reichweite relativiert werden, wenn die Frage nicht strikt Rechte anderer« prüft, veranlasst sein kann zu untersu- »geschäftliche« Interessen eines Einzelnen betrifft, son- chen, ob die nationalen Behörden einen gerechten Aus- dern seine Teilnahme an einer Debatte im allgemeinen gleich zwischen zwei von der Konvention garantierten Interes se. Werten geschaffen haben, die in bestimmten Fällen mit- (84) Im vorliegenden Fall bemerkt der GH, dass der einander in Kon- icht treten können, nämlich einerseits strittige Spot aus dem normalen kommerziellen Rah- der von Art. 10 EMRK geschützten Meinungsfreiheit und men fällt, wo es darum geht, die Öffentlichkeit dazu andererseits dem Recht auf Achtung des Privatlebens zu bewegen, ein spezielles Produkt zu kaufen. Der Spot nach Art. 8 EMRK. Wenn die Abwägung dieser beiden war tatsächlich Teil einer multimedialen Kampagne, Rechte durch die Behörden unter Beachtung der Krite- mit welcher der VgT versuchte, seine Webseite und die rien aus der Rechtsprechung des GH erfolgte, bedarf es dort veröffentlichten Informationen zum Tierschutz schwerwiegender Gründe, damit dieser seine Ansicht an bekanntzumachen. Da der Verein davon ausging, dass die Stelle jener der innerstaatlichen Gerichte setzt. diese Informationen nicht über die Programme der (88) Der

GH hält fest, dass das Bundesgericht im anderen Medien und insbesondere der ErstBf. verbreitete Züge seiner detaillierten Analyse der auf dem Spiel standen, versuchte sie auch, die Aufmerksamkeit auf hiesigen Interessen zu lenken, dass die schlichte diesen Punkt zu lenken. In diesem Zusammenhang teilt Befürchtung, der strittige Spot könnte dem Ruf der Erst- der GH die Ansicht des Bundesgerichts, wonach der Bf. Schaden, nicht ausreichte, um eine Verweigerung VgT sich auf die Meinungsfreiheit berufen konnte, um der Ausstrahlung zu rechtfertigen, da die Meinungs- dies zu tun. Äußerungsfreiheit es erlaubte, abgesehen von den (85) Der GH beobachtet, dass der strittige Spot sich öffentlichen Stellen insbesondere auch Privatpersonen vom ursprünglichen – dessen Ausstrahlung die Bf. oder Unternehmen zu kritisieren, die staatliche Aufga- akzeptiert hatten – lediglich dadurch unterschied, dass ben wahrnehmen. er nicht behauptete, die Medien würden allgemein die (89) Der GH sieht keinen Grund dafür, von dieser Beur- Österreichisches Institut für Menschenrechte © Jan Sramek Verlag NLMR 6/2020-EG MR Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft u.a. gg. die Schweiz

## E. 5

teilung abzugehen. Er erinnert daran, dass die ErstBf. EMRK (einstimmig). angesichts ihrer speziellen Position in der Schweizer Medienlandschaft verpflichtet ist, kritische Ansichten zu akzeptieren (die Grenzen der sie betreffenden zulässigen Kritik sind vergleichbar mit jenen, die für exponierte politische Persönlichkeiten gelten) und ihnen auf ihren Sendekanälen einen Platz zu bieten, auch wenn es sich um Informationen oder Ideen handelt, die verletzen, schockieren oder beunruhigen: So wollen es der Pluralismus, die Toleranz und der Geist der Offenheit, ohne die von einer demokratischen Gesellschaft keine Rede sein kann. Zudem beobachtet der GH, dass vorgesehen war, den strittigen Spot im Rahmen der Werbeblöcke auszu- strahlen, die – wie es das Gesetz vorgibt – »vom redaktionellen Teil des Programms klar getrennt und klar als solche identifizierbar« sein müssen. Somit war für die Fernsehzuschauer offensichtlich, dass es sich um die Meinung eines Dritten handelte, die zwar auf sehr provokative Weise präsentiert wurde, bei der es sich aber augenscheinlich um eine Werbung handelte, die keine Verbindung mit den Programmen der ErstBf. hatte. (90) Schließlich hat der GH im Fall VgT Verein gegen Tierfabriken/CH tatsächlich festgestellt, dass das einzige Mittel für den VgT, um die gesamte Schweizer Öffentlichkeit zu erreichen, darin bestand, die nationalen Fernsehprogramme der ErstBf. zu verwenden, da die privaten regionalen Fernsehsender und die ausländischen Sender nicht auf dem gesamten Schweizer Staatsgebiet empfangen werden konnten. Dennoch handelt es sich dabei – anders als es die Bf. zu behaupten scheinen – nicht um ein entscheidendes Kriterium, das für sich ausreichte, um eine Verletzung von Art. 10 EMRK zu bewirken, sondern um einen Faktor unter mehreren. [...] Der GH nimmt den Bericht des Bundesrates vom 17.6.2016 zur Kenntnis, wonach die Angebote der privaten Fernsehsender ohne Leistungsauftrag oder Anteil an den Gebühren »grundsätzlich auf die Unterhaltung ausgerichtet« sind und »allgemeinen politischen Informationen sowie kulturellen oder Bildungssendungen« nur »sekundäre Bedeutung« zuerkennen. Für den GH erscheint es offensichtlich, dass [...] die privaten Sender oder Werbeblöcke, die über ausländische Sender ausgestrahlt werden, in der Schweiz nicht dasselbe Publikum erreichen können wie die ErstBf. (91) Angesichts des Vorgesagten beendet der GH, dass die den Bf. auferlegte Verpflichtung, den strittigen Werbespot auszustrahlen, keinen unverhältnismäßigen Eingriff in ihr Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit darstellte und daher iSd. Art. 10 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war (einstimmig). (92) Deshalb erfolgte keine

Verletzung von Art. 10 3 Bericht des Bundesrates zur Überprüfung der De■nition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichti- gung der privaten elektronischen Medien vom 17.6.2016. Österreichisches Institut für Menschenrechte © Jan Sramek Verlag

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.